



## Änderungen beim Elterngeld ab 1. Januar 2013

Beim Elterngeld sind mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs am 18. September 2012 einige Änderungen in Kraft getreten. Diese gelten für Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2013 geboren werden.

Ziel der neuen Regelungen ist es, den Eltern nach der Geburt ihres Kindes mit dem Elterngeld weiterhin einen Ersatz für ihr entfallendes Erwerbseinkommen zu bieten und für die Bestimmung der Elterngeldhöhe ein möglichst repräsentatives Einkommen vor der Geburt des Kindes zu Grunde zu legen. Zugleich erleichtern die Neuregelungen insbesondere für Selbstständige die mitunter sehr aufwändige Einkommensermittlung. Zur Berechnung des maßgeblichen Nettoeinkommens werden sowohl bei Beschäftigten als auch bei Selbstständigen die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben pauschaliert ermittelt. Die veranschlagten Abzüge liegen möglichst nah an den tatsächlichen Abzügen.

Die Vereinfachungen bei der Einkommensberechnung für das Elterngeld orientieren sich an den Regelungen für das Arbeitslosengeld. Sie entlasten die Verwaltung und kommen auch den Eltern zugute, deren Elterngeldanträge einfacher gestellt und schneller bearbeitet werden können. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle werden die neuen Regelungen zur Vereinfachung zu keinen nennenswerten Änderungen in der Elterngeldhöhe führen.

Die Vereinfachung des Elterngeldvollzugs umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- I. Wahrung des Einkommensersatzcharakters des Elterngeldes und Abbildung eines möglichst repräsentativen Einkommens

Das Elterngeld soll jungen Eltern einen finanziellen Schonraum geben, damit sie im ersten Lebensjahr ganz für ihr Kind da sein können. Zu diesem Zweck fängt es das entfallende Erwerbseinkommen auf. Das Elterngeld soll dabei den regelmäßigen wirtschaftlichen Standard sichern, den die Familie vor der Geburt ihres Kindes hatte. Mit dem zwölf Monate



umfassenden Einkommensbemessungszeitraum wurde beim Elterngeld daher ein verhältnismäßig langer Zeitraum gewählt.

Bei Beschäftigten wird das Einkommen weiterhin in aller Regel aus den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes ermittelt. Der steuerpflichtige Bruttolohn wird als Ausgangspunkt der Berechnung wie bisher aus den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen entnommen.

## II. Vereinfachung der Einkommensberechnung für Selbstständige/ Selbstständige profitieren

Gewinneinkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb beziehungsweise Land- und Forstwirtschaft werden in aller Regel über den Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes nachgewiesen. Damit ist beim Elterngeld eine gesonderte Aufstellung des Einkommens vor der Geburt nicht mehr notwendig. Liegt der Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Kalenderjahr noch nicht vor, kann dieser nachgereicht werden. Das Elterngeld wird dann vorläufig beispielsweise auf Grundlage des vorangegangenen Steuerbescheides berechnet.

Einkommen während des Elterngeldbezuges wird weiterhin anhand von Einnahmen- und Überschuss-Rechnungen ermittelt. Diese Ermittlung wird jedoch erleichtert, indem für die Betriebsausgaben eine Pauschale von 25 Prozent auf die Einnahmen angesetzt werden kann.

## III. Vereinfachung der Antragsbearbeitung

Im Kern werden bei der Berechnung des maßgeblichen Nettoeinkommens sowohl bei Beschäftigten als auch bei Selbstständigen die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben in pauschalierter Form vorgenommen. Die Abzüge für Steuern werden anhand des in der Lohnabrechnung gebräuchlichen Programmablaufplans für die Steuerberechnung im Lohnsteuerverfahren ermittelt. Die Abzüge für die gesetzlichen Sozialabgaben erfolgen in pauschalierter Form: Es werden 9 Prozent des Einkommens für die Kranken- und Pflegeversicherung, 10 Prozent für die Rentenversicherung und 2 Prozent für die



Arbeitsförderung abgezogen, sofern eine Versicherungspflicht im jeweiligen gesetzlichen Sozialversicherungszweig bestanden hat.

Die für die Berechnung der Abzüge für Steuern und Sozialabgaben erforderlichen Abzugsmerkmale (zum Beispiel Lohnsteuerklasse, Kirchensteuerpflicht, Kinderfreibeträge, Sozialversicherungspflicht) werden bei Beschäftigten aus den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen und bei Selbstständigen aus dem Steuerbescheid ermittelt. Diese Abzugsmerkmale werden dann einheitlich auf alle zu berücksichtigenden Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit angewendet und gelten ebenfalls für eventuelles Einkommen während des Elterngeldbezuges.

#### IV. Ermittlung von Abzügen, die möglichst nah an den tatsächlichen Abzügen liegen

Die programmgesteuert bzw. pauschaliert vorzunehmenden Abzüge sollen möglichst nah an den von den Eltern tatsächlich abgeführten Abzügen liegen. Für die elterngeldrechtliche Berechnung werden dafür bestimmte Abzugsmerkmale (zum Beispiel Lohnsteuerklasse, Sozialversicherungspflicht) ermittelt. Bei Änderungen im Einkommensbemessungszeitraum (zum Beispiel Steuerklassenwechsel) wird das Abzugsmerkmal angewendet, das in der überwiegenden Zeit gegolten hat. Hat kein Abzugsmerkmal überwiegend gegolten, wird beim Elterngeld das aktuellere Abzugsmerkmal angewendet. Für Selbstständige wird beim Elterngeld fiktiv die Steuerklasse IV ohne Faktor berücksichtigt. Bei zusätzlichen Einkünften aus einer abhängigen Beschäftigung, die mindestens so hoch wie der Gewinn aus der Selbstständigkeit liegen, gilt die Steuerklasse aus den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen.

#### V. Weitere Informationen

Nähere Informationen zu den neuen Vereinfachungsregelungen enthält beispielsweise die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ auf unserer Internetseite. Eine Beratung zur persönlichen Situation bieten die Elterngeldstellen vor Ort an.

#### VI. Änderungen im Elterngeldrechner ab 1. Januar 2013



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Eine erste Orientierung zur Höhe des zu erwartenden Elterngeldanspruches kann der Elterngeldrechner auf unseren Internetseiten ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) bzw. [www.familienwegweiser.de](http://www.familienwegweiser.de)) geben. Der Elterngeldrechner berücksichtigt die neuen Vereinfachungsregelungen für Geburten ab dem 1. Januar 2013.